

Annahmebedingungen

Schneider & Sohn GmbH & Co. KG · Landwehrstr. 19 · 74572 Gammesfeld

Gemischter Bauschutt ohne Störstoffe

Stand: 23.10.2023

Artikel-Nr. 7 03 0100

Bezeichnung: Beim Bau und Abbruch von Gebäuden anfallender gemischter Bauschutt.
Gemischter Bauschutt ohne Störstoffe

Bezeichnung gemäß EAV: 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

Was darf rein?

- Beton ohne Bewehrung
- Ziegelsteine und Dachziegel
- Klinker- und Mauersteine
- Pflastersteine
- Natursteine
- Fliesen und Keramik
- Metalle (Armierungen)

Was darf nicht rein?

Alle Materialien die nicht unter der AVV Nummer 17 01 07 fallen.
Zum Beispiel:

- **Gips / Gipskartonplatten**
- **Gasbeton / Porenbeton / Ytong**
- **Erdaushub / Boden**
- Asphalt
- PAK-haltige Stoffe oder Anhaftungen (z.B. Schwarzanstrich, Kamine, Dachpappe)
- Heraklith Platten (HWL-Platten)
- Faserzementplatten, auch wenn diese nicht asbesthaltig sind
- Nicht-Mineralische Störstoffe (Folien, Kunststoffe, PU-Schaum, Holz Glas und Kunstfasern, Pappe/Papier, Styropor, Bioabfall etc.)
- künstliche Mineralfasern (KMF), Akustikdämmplatten, Odenwald- und Wilhelmiplatten
- Gefährliche Stoffe wie z.B.: HBCD-haltige Stoffe, Asbest usw.

Bitte achten Sie darauf, dass nur das oben genannte Material verladen wird.

Die endgültige Einstufung erfolgt durch die Annahmekontrolle auf unserem Recyclinghof oder beim Verwerter.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns eine Umdeklarierung bzw. Abweisung vor.

Fremdstoffbedingte Kosten, z.B. verursacht durch Sortieraufwand beim Verwerter oder durch Zurückweisung von Ladungen gehen zu Lasten des Erzeugers.